

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“, zuletzt geändert am 20.06.2017, und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ vom 12.12.2019

Auf Grund der §§ 5 bis 7, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“ werden die Worte „höchstens 12“ gestrichen und durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung werden die Worte „je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen“ gestrichen und durch die Worte „9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach der Regelung des Buchstaben b) als Buchstabe c) die Worte „2 Mitglieder des Personalrates, d)“ eingefügt. Der bisherige Inhalt von Buchstabe c) wird Buchstabe d).

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach dem Wort „Die ...“ die Worte „Mitglieder des Personalrates und die“ eingefügt.

§ 8 Absatz 2 der Betriebssatzung wird um den Satz 3 ergänzt: „Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.“.

Artikel II

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ wird die Zahl „10“ gestrichen und durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung werden die Worte „fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ gestrichen und durch die Worte „neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) der Betriebssatzung wird das Wort „und“ gestrichen.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach der Regelung des Buchstaben b) als Buchstabe c) die Worte „zwei Mitglieder des Personalrates und d)“ eingefügt. Der bisherige Inhalt von Buchstabe c) wird Buchstabe d).

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach dem Wort „Die ...“ die Worte „Mitglieder des Personalrates und die“ eingefügt.

§ 8 Absatz 2 der Betriebssatzung wird um den Satz 3 ergänzt: „Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.“.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, 13.09.2021

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar


Wagner
Oberbürgermeister